Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3546**

17. Wahlperiode 28. 10. 2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Heidrun Dittrich, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (RV-Altersgrenzenanpassungs-Aussetzungsgesetz – RV-AgAG)

A. Problem

Nach geltendem Recht werden ab dem Jahr 2012 die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der Beamtenversorgung schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Im Herbst dieses Jahres muss der Gesetzgeber darüber unterrichten, ob es angesichts der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der geltenden Regelung bleiben kann. Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2271) macht deutlich, dass eine Anhebung der Altersgrenzen nicht vertretbar ist.

Einer Anhebung der Altersgrenzen steht insbesondere die weiterhin sehr niedrige Erwerbsbeteiligung Älterer, vor allem der über 60-Jährigen entgegen. Von zentraler Bedeutung ist die Situation unmittelbar vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze von derzeit 65 Jahren. Nicht einmal 10 Prozent der 64-Jährigen waren 2008 sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Wer kurz vor der Rente erwerbslos wird, hat kaum eine Chance, in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Gerade ein Fünftel der 60-Jährigen und weniger als 10 Prozent der 64-Jährigen schaffen den Übergang aus der Erwerbslosigkeit in die Erwerbstätigkeit. Durchschnittlich gehen die Menschen mit rund 63 Jahren in Rente. Lediglich 7,5 Prozent aller, die 2008 mit 65 in Rente gingen, waren unmittelbar zuvor sozialversicherungspflichtig (einschließlich Altersteilzeit) beschäftigt. Damit wird deutlich, dass es nur sehr wenigen Beschäftigten gelingt, mit 65 direkt aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in die Rente zu gehen. Infolgedessen muss heute fast jede zweite Person Abschläge von der Rente in Kauf nehmen. In Ostdeutschland sind mehr als zwei Drittel aller neuen Rentnerinnen und Rentner von Abschlägen betroffen. Durchschnittlich betragen die Abschläge 115 Euro. Sie summieren sich während der durchschnittlichen gesamten Dauer einer Rentenphase auf 25 000 Euro.

Gleichzeitig beziehen fast 400 000 Personen über 60 Jahre Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II. Allerdings werden mehr als drei Viertel dieser Personen (284 000) nicht als arbeitslos registriert. Dies macht deutlich, dass sich die Arbeitsmarktlage für Ältere bisher noch nicht hinreichend verbessert hat, um eine Anhebung der Altersgrenzen zu erlauben. Ferner ist auffällig, dass vor

allem in Regionen mit hoher Erwerbslosigkeit die Menschen nicht nur früher in Rente gehen, sondern auch deutlich höhere Abschläge hinnehmen müssen. Gerade in diesen Gebieten ist die Arbeitsmarktlage für Ältere besonders prekär.

Auch die wirtschaftliche und soziale Lage Älterer verschlechtert sich zunehmend. Die Durchschnittsrenten sinken seit Jahren. Die Armutsrisikoquote der über 65-Jährigen ist von 10 Prozent im Jahr 1998 auf 13 Prozent im Jahr 2007 gestiegen. Steigen ab 2012 die Altergrenzen schrittweise an, ist absehbar, dass für einen Großteil der Neurentnerinnen und Neurentner die Abschläge steigen. Dies würde die unsichere soziale und wirtschaftliche Lage der Betroffenen weiter zuspitzen.

B. Lösung

Der Beginn der schrittweisen Anhebung der Altersgrenzen auf 67 Jahre wird um vier Jahre auf 2016 verschoben. Das Gesetz sieht für Herbst 2014 eine erneute Prüfung der Beschäftigungssituation sowie der wirtschaftlichen und sozialen Lage Älterer vor. Bei einer Verschiebung der Anhebung der Altersgrenzen auf das Jahr 2016 wäre es dann möglich zu prüfen, ob sich die reale Situation der älteren Beschäftigten verbessert hat.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Verschiebung ergibt sich ein leicht höherer Beitragssatz als nach der bisherigen Gesetzeslage. Im Jahr 2016 dürfte der Beitragssatz demnach etwa um 0,2 Prozentpunkte höher liegen. Damit liegt die Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie die der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei etwa 0,1 Prozentpunkten. Bei einem Durchschnittsverdiener entspräche dies aktuell weniger als 3 Euro pro Monat.

Für den Bund ergeben sich geringfügige Mehrausgaben im Rahmen des Bundeszuschusses.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (RV-Altersgrenzenanpassungs-Aussetzungsgesetz – RV-AgAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 235 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „1946“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.
      cc) In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.
      dd) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“ und die Angabe „2007“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
2. § 236 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“ ersetzt.
      cc) In der Tabelle wird die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.
      dd) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“ und die Angabe „2007“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“ und die Angabe „2007“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.
      cc) In der Tabelle wird die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“ und die Angabe „1950–1963“ durch die Angabe „1954–1967“ ersetzt.
3. § 236a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“ ersetzt.
      cc) In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

dd) In Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „2007“ durch die Angabe „2011“ und in Nummer 2 wird die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“ und die Angabe „2007“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

4. § 238 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“ ersetzt.

cc) In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

5. § 242a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2011“ wird durch die Angabe „2015“ ersetzt.

bb) In der Tabelle wird die die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“, die Angabe „2026“ durch die Angabe „2030“, die Angabe „2027“ durch die Angabe „2031“, die Angabe „2028“ durch die Angabe „2032“, die Angabe „2029“ durch die Angabe „2033“ ersetzt.

6. § 243 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“, die Angabe „2026“ durch die Angabe „2030“, die Angabe „2027“ durch die Angabe „2031“, die Angabe „2028“ durch die Angabe „2032“, die Angabe „2029“ durch die Angabe „2033“ ersetzt.

7. § 264c wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2024“ jeweils durch die Angabe „2028“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

8. § 265 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 7a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „1946“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.
3. In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“, die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ und die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 218a Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „1946“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.
3. In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“, die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ und die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 87a wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „1964“ wird durch die Angabe „1968“ ersetzt.
   b) In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.
2. § 87b wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „1958“ wird durch die Angabe „1962“ ersetzt.
   b) In der Tabelle wird die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“ ersetzt.
3. § 93a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „2024“ jeweils durch die Angabe „2028“ ersetzt.
   b) In der Tabelle wird die Angabe „2012“ jeweils durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
4. § 96 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „2029“ wird durch die Angabe „2033“ ersetzt.
   b) In der Tabelle wird die Angabe „2012“ jeweils durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe

„2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“, die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“, die Angabe „2026“ durch die Angabe „2030“, die Angabe „2027“ durch die Angabe „2031“ und die Angabe „2028“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

§ 14 Absatz 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310,1322), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
3. In Satz 4 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2015“ und die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird die Angabe „1946“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.
      cc) In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 3 wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.
      bb) In Satz 4 wird die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“ ersetzt.
      cc) In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.
2. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“ ersetzt.
   c) In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

§ 48 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „1946“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.
   c) In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe

„1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“ ersetzt.

   c) In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 19 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „1946“ durch die Angabe „1950“ ersetzt.

3. In der Tabelle wird die Angabe „1947“ durch die Angabe „1951“, die Angabe „1948“ durch die Angabe „1952“, die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“, die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“, die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“, die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

§ 5 Absatz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „1951“ durch die Angabe „1955“ ersetzt.

3. In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 69h des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“ ersetzt.

   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „1951“ wird durch die Angabe „1955“ und die Angabe „1964“ durch die Angabe „1968“ ersetzt.

      bb) In der Tabelle wird die Angabe „1952“ durch die Angabe „1956“, die Angabe „1953“ durch die Angabe „1957“, die Angabe „1954“ durch die Angabe „1958“, die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“, die Angabe „1956“ durch die Angabe „1960“, die Angabe „1957“ durch die Angabe „1961“, die Angabe „1958“ durch die Angabe „1962“, die Angabe „1959“ durch die Angabe „1963“, die Angabe „1960“ durch die Angabe „1964“, die Angabe „1961“ durch die Angabe „1965“, die Angabe „1962“ durch die Angabe „1966“ und die Angabe „1963“ durch die Angabe „1967“ ersetzt.

   c) In Nummer 3 wird die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“ ersetzt.

   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „1948“ wird durch die Angabe „1952“ und die Angabe „1950“ durch die Angabe „1954“ ersetzt.

      bb) In der Tabelle wird die Angabe „1949“ durch die Angabe „1953“ ersetzt.

   c) In Nummer 3 wird die Angabe „1955“ durch die Angabe „1959“ ersetzt.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Angabe „2011“ wird durch die Angabe „2015“ und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

      bb) In der Tabelle wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“, die Angabe „2013“ durch die Angabe „2017“, die Angabe „2014“ durch die Angabe „2018“, die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“, die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“, die Angabe „2017“ durch die Angabe „2021“, die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“, die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“, die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „2023“ durch die Angabe „2027“ und die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

   c) In Nummer 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 4 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

2. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96
Übergangsvorschrift aus Anlass
des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes

(1) Abweichend von § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die allgemeine Altersgrenze in den Jahren 2008 bis 2016 auf das vollendete 62. Lebensjahr festgesetzt und ab dem Jahr 2017 wie folgt angehoben:

im Jahr	Anhebung um Monate	Anspruch ab Alter	
		Jahr	Monat
2017	3	62	3
2018	6	62	6
2019	9	62	9
2020	12	63	0
2021	15	63	3
2022	18	63	6
2023	21	63	9
2024	24	64	0
2025	27	64	3
2026	30	64	6
2027	33	64	9

(2) Abweichend von § 45 Absatz 2 werden die besonderen Altersgrenzen wie folgt festgesetzt:

1. für Generale sowie für Offiziere in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird bis zum 31. Dezember 2016 keine besondere Altersgrenze festgesetzt,

2. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberste

   a) in den Jahren 2008 bis 2016 die Vollendung des 61. Lebensjahres, hiervon abweichend des 60. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16,

   b) ab dem Jahr 2017 die Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2017	1	61	1
2018	2	61	2
2019	3	61	3
2020	4	61	4
2021	5	61	5
2022	6	61	6
2023	7	61	7
2024	8	61	8
2025	9	61	9
2026	10	61	10
2027	11	61	11

   Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberste in der Besoldungsgruppe A 16 die besondere Altersgrenze

   aa) in den Jahren 2013 und 2018 mit Vollendung des 60. Lebensjahres,

   bb) in den Jahren 2019 bis 2027 mit Vollendung des 61. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2019	0	61	0
2020	1	61	1
2021	2	61	2
2022	3	61	3
2023	4	61	4
2024	5	61	5
2025	6	61	6
2026	8	61	8
2027	10	61	10

3. für nicht von Nummer 1 erfasste Oberstleutnants
   a) in den Jahren 2008 bis 2016 die Vollendung des 59. Lebensjahres, hiervon abweichend des 58. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnants in der Besoldungsgruppe A 14,
   b) ab dem Jahr 2017 die Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2017	2	59	2
2018	4	59	4
2019	6	59	6
2020	8	59	8
2021	10	59	10
2022	12	60	0
2023	14	60	2
2024	16	60	4
2025	18	60	6
2026	20	60	8
2027	22	60	10

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Oberstleutnants in der Besoldungsgruppe A 14 die besondere Altersgrenze

aa) in den Jahren 2013 und 2018 mit Vollendung des 58. Lebensjahres,

bb) in den Jahren 2019 bis 2027 mit Vollendung des 59. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2019	0	59	0
2020	2	59	2
2021	4	59	4
2022	6	59	6
2023	8	59	8
2024	10	59	10
2025	12	60	0
2026	16	60	4
2027	20	60	8

4. für nicht von Nummer 1 erfasste Majore und Stabshauptleute
   a) in den Jahren 2008 bis 2016 die Vollendung des 57. Lebensjahres, hiervon abweichend des 56. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore,
   b) ab dem Jahr 2017 die Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2017	2	57	2
2018	4	57	4
2019	6	57	6
2020	8	57	8
2021	10	57	10
2022	12	58	0
2023	14	58	2
2024	16	58	4
2025	18	58	6
2026	20	58	8
2027	22	58	10

Dies gilt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Majore die besondere Altersgrenze

aa) in den Jahren 2013 und 2018 mit Vollendung des 56. Lebensjahres,

bb) in den Jahren 2019 bis 2027 mit Vollendung des 57. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen erreichen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2019	0	57	0
2020	2	57	2
2021	4	57	4
2022	6	57	6
2023	8	57	8
2024	10	57	10
2025	12	58	0
2026	16	58	4
2027	20	58	8

5. für nicht von Nummer 1 erfasste Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants
   a) in den Jahren 2008 bis 2016 die Vollendung des 55. Lebensjahres, hiervon abweichend in den Jahren 2008 bis 2014 des 54. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten Ernannte,
   b) ab dem Jahr 2017 die Vollendung des 55. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2017	1	55	1
2018	2	55	2
2019	3	55	3
2020	4	55	4
2021	5	55	5
2022	6	55	6
2023	7	55	7
2024	8	55	8
2025	9	55	9
2026	10	55	10
2027	11	55	11

6. für Berufsunteroffiziere

   a) in den Jahren 2008 bis 2016 die Vollendung des 54. Lebensjahres, hiervon abweichend des 53. Lebensjahres für vor dem 1. Januar 1999 zum Berufssoldaten ernannte Berufsunteroffiziere,

   b) ab dem Jahr 2017 die Vollendung des 54. Lebensjahres mit folgenden Anhebungen:

im Jahr	Anhebung um Monate	Erreichen mit Alter	
		Jahr	Monat
2017	1	54	1
2018	2	54	2
2019	3	54	3
2020	4	54	4
2021	5	54	5
2022	6	54	6
2023	7	54	7
2024	8	54	8
2025	9	54	9
2026	10	54	10
2027	11	54	11

(3) Die Altersgrenzen nach Absatz 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.“

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Anhebung der Regelaltersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, im Beamtenbesoldungsgesetz sowie in weiteren Gesetzen ist vor dem Hintergrund der gegebenen Beschäftigungssituation Älterer nicht zu vertreten. Im Sinne des §154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in seiner Begründung im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz setzt die Anhebung der Altersgrenzen eine „nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus.“ Da diese nachhaltige Verbesserung insbesondere für ältere Beschäftigte ab dem 60. Lebensjahr nicht gegeben ist und die Entscheidung, die Anhebung der Altersgrenze beizubehalten, nachhaltige Auswirkungen auf die zukünftige Höhe der Alterssicherung haben wird, sollte die Anhebung zumindest um vier Jahre verschoben werden. Im Jahr 2014 steht die nächste Überprüfung gemäß §154 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an und zu diesem Zeitpunkt muss eine Neubewertung der Arbeitsmarktlage erfolgen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der älteren Menschen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch die vorgenommen Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie sie im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz beschlossen wurden, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 2

Durch die vorgenommen Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wird der um vier Jahre verschobene Beginn der Anhebung der Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Regelungsbereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

Zu Artikel 3

Durch die vorgenommen Änderungen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch wird der um vier Jahre verschobene Beginn der Anhebung der Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Regelungsbereich des Siebten Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

Zu Artikel 4

Durch die vorgenommen Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird der um vier Jahre verschobene Beginn der Anhebung der Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Regelungsbereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übernommen.

Zu Artikel 5

Durch die vorgenommen Änderungen im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird der um vier Jahre verschobene Beginn der Anhebung der Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Regelungsbereich der Alterssicherung der Landwirte übernommen.

Zu Artikel 6

Durch die vorgenommen Änderungen im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz wird der um vier Jahre verschobene Beginn der Anhebung der Altersgrenzen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für den Regelungsbereich des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes übernommen.

Zu Artikel 7

Durch die vorgenommen Änderungen im Bundesbeamtengesetz wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie er durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz für den Regelungsbereich des Bundesbeamtengesetzes eingeführt wurde, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 8

Durch die vorgenommen Änderungen im Deutschen Richtergesetz wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie er durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz Regelungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eingeführt wurde, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 9

Durch die vorgenommen Änderungen im Abgeordnetengesetz wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie er durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz für den Regelungsbereich des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeführt wurde, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 10

Durch die vorgenommen Änderungen im Bundespolizeibeamtengesetz wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie er durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz für den Regelungsbereich des Bundespolizeibeamtengesetzes eingeführt wurde, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 11

Durch die vorgenommen Änderungen im Beamtenversorgungsgesetz wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie er durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz für den Regelungsbereich des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes eingeführt wurde, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 12

Durch die vorgenommen Änderungen im Soldatengesetz wird der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen, wie er durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz für den Regelungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten eingeführt wurde, um vier Jahre verschoben.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel regelt, dass alle gesetzlichen Änderungen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333